

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den schulischen und alltäglichen Aufgaben in der derzeitigen Pandemielage gerecht zu werden, stellt für uns alle eine erhöhte Belastungssituation dar. Deshalb ist es den Mitgliedern des Lehrerhauptpersonalrates gerade in diesem Jahr ein besonderes Bedürfnis Ihnen für 2021 alles Gute sowie viel Kraft für Ihr persönliches und berufliches Leben zu wünschen. Bleiben Sie vor allem gesund.

Erreichbarkeit des LHPR

Um auch in unserer Arbeit der Aufforderung nach Kontaktreduzierung nachkommen zu können, ist in der Zeit vom 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 nur jeweils ein Mitglied des LHPR in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr telefonisch in der Geschäftsstelle erreichbar. Bei schulformspezifischen Fragen werden diese den entsprechenden Fachgruppen weitergeleitet. Eine Erreichbarkeit per E-Mail ist jederzeit gegeben.

Neben den Bestimmungen aufgrund der Pandemielage sind wie immer zu Jahresbeginn einige Fristen zu beachten:

Versetzungsanträge

Für das Schuljahr 2021/2022 müssen Versetzungsanträge bis zum 31.01.2021 im Landesschulamt auf dem Dienstweg eingegangen sein. Anträge auf Versetzung oder Übernahme im Rahmen des Lehrertauschverfahrens in ein anderes Bundesland haben 6 Monate vor dem jeweiligen Termin beim derzeitigen Dienstherrn vorzuliegen.

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung

Für Arbeitnehmer ist es immer möglich, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zu beantragen. Zum Antrag des Beschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung muss eine Erörterung mit dem Arbeitgeber durchgeführt werden. Zu dieser Erörterung kann der Beschäftigte eine Vertreter*in des Personalrates hinzuziehen. Das Arbeitsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Beantragung mindestens sechs Monate bestanden haben. In dem Antrag ist die gewünschte Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeit gestellt werden. Wenn die Teilzeit am 01.08.2021 beginnen soll, dann muss der Antrag bis Ende April bei der Personalabteilung des Landesschulamtes vorliegen.

Trotz der genannten Frist von drei Monaten ist es dennoch ratsam, einen Antrag bis zum **31.01.2021** zu stellen, damit Schulleitungen langfristig planen können.

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Tarifvertrag Länder (TV-L)

Nach § 11 TV-L besteht ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung:

- (1) wenn man ein Kind im gemeinsamen Haushalt unter 18 Jahren betreut,

- (2) wenn ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird. Zu den „Angehörigen“ gehört auch die Verwandtschaft des Ehepartners. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (nach § 14 SGB XI). Eine Bescheinigung eines Arztes hierüber reicht aus.

Den Anspruch nach Nummer 1 und 2 kann der Arbeitgeber nur dann verweigern, wenn dringende betriebliche Gründe dagegenstehen.

Teilzeit nach sonstigen gesetzlichen Regelungen (Pflege- und Familienpflegezeitgesetz)

Diese Gesetze ermöglichen Beschäftigten, Angehörige mit anerkanntem Pflegegrad kurzzeitig oder längerfristig in häuslicher Umgebung tatsächlich zu pflegen. Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. In den konkreten Fällen sollte jeder Beschäftigte sich beraten lassen.

Teilzeit für Beamtinnen und Beamte

Im § 43 Beamtenstatusgesetz des Bundes wird gefordert, dass Teilzeit zu ermöglichen ist. Das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 64 nimmt Bezug auf den § 43 des Beamtenstatusgesetzes, in welchem die Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung festgelegt sind. Paragraph 65 des Landesbeamtengesetzes regelt die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Diese Teilzeit ist zu bewilligen, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt werden muss. Im § 65a sind die gesetzlichen Vorgaben zur Familienpflegezeit geregelt. Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wegen Familienpflegezeit muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung vorliegen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Sie erreichen uns:Lehrerhauptpersonalrat
beim Ministerium für Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3620
LHPR.Vors@sachsen-anhalt.de

Hauptschwerbehindertenvertretung für das
Landespersonal an öffentlichen Schulen
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3630
Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de